

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.6 vom 6. Juni 2017

BS Appellationsgericht, 2017-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.6 du 6 juin 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.6 del 6 giugno 2017

Erwägungen

E. 5

Abs. 1 lit. b/bb HO) und nicht ■ wie es die Vermieterin verlangt ■ insgesamt von einem schriftlichen Verfahren auszugehen, das einen Zuschlag von 50 % rechtfertigen würde (vgl. 4 Abs. 2 HO). Beim zivilgerichtlichen Verfahren handelte es sich nämlich entgegen der Auffassung der Vermieterin nicht um ein schriftliches Verfahren, sondern um ein vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO, das im Grundsatz mündlich ist (vgl. Art. 245 ZPO; Hauck, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Vor Art. 243 ZPO N 4; Mazan, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2013, Vor Art. 243 ■ 247 ZPO N 11). Zutreffend ist es schliesslich auch, für die schriftliche Duplik keinen Zuschlag zu gewähren. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Waffengleichheit verletzt worden wäre, wenn sich die Vermieterin nicht schriftlich mit Eingabe vom 10. November 2016 zu den neuen Tatsachen des Mieters vom 19. Oktober 2016 geäussert hätte, sondern erst in der Hauptverhandlung. Die Zusprechung einer Parteientschädigung von CHF 1'600. ■ zuzüglich Auslagen von CHF 45. ■ erweist sich somit im Ergebnis und in der Begründung als zutreffend.

5. Sachentscheid und Kostenentscheid

5.1 Aus diesen Erwägungen folgt, dass sowohl die Beschwerde des Mieters als auch diejenige der Vermieterin abzuweisen sind.

5.2 Die Prozesskosten des vom Mieter eingeleiteten Beschwerdeverfahrens (BEZ.2017.6) sind demgemäss dem Mieter aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Er trägt die Gerichtskosten von CHF 1'000. ■ (§ 11 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV, SG 154.810]) und zahlt der Vermieterin eine Parteientschädigung. Ausgehend von einem Streitwert von CHF 9'360. ■ für das Kündigungsanfechtungsverfahren ist von einem Grundhonorar von CHF 1'230. ■ auszugehen (§ 4 Abs. 1 lit. a Ziffer

E. 7

HO; vgl. auch obige Erwägung 4). Der Zuschlag für die Schriftlichkeit des (Beschwerde-)Verfahrens (§ 4 Abs. 2 HO), der Abzug für den nicht angefallenen Aufwand für eine Verhandlung (§ 3 Abs. 2 HO) und der Abzug für das Beschwerdeverfahren (§ 12 Abs. 2 HO) heben sich gegenseitig auf, so dass die Parteientschädigung mit CHF 1'230. ■ festzusetzen ist. Da die Leistungen des Rechtsvertreters der Vermieterin nicht der Mehrwertsteuer unterstehen (vgl. Honorarnote vom 12. Dezember 2016, Vorakten 13), ist bei der Parteientschädigung keine Mehrwertsteuer anzurechnen.

5.3 Die Prozesskosten des von der Vermieterin eingeleiteten Beschwerdeverfahrens (BEZ.2017.7) sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Vermieterin

aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie trägt die Gerichtskosten von CHF 200.■ (§ 11 Abs. 1 Ziffer 6 GebV) und zahlt dem Mieter eine Parteientschädigung von CHF 330.■ zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese Parteientschädigung basiert auf einem Streitwert von CHF 1'160.■, was der Differenz zwischen der vom Zivilgericht zugesprochenen Parteientschädigung von CHF 1'645.■ und der beschwerdeweise verlangten Parteientschädigung von CHF 2'805.■ entspricht (§ 4 Abs. 1 lit. a Ziffer 4, § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 HO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.